

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
Bek. des MLU vom 6. 11. 2006 (MBI. LSA S. 765)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 430), zuletzt geändert durch Bek. des MLU vom 1. 3. 2006 (MBI. LSA S. 176), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

(konsolidierte Textfassung)

Anlage1

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Aujeszkyische Krankheit der Schweine

1. Maßnahmen:

Behördlich angeordnete blutserologische Untersuchungen von Schweinen entsprechend den jeweils gültigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der behördlich angeordneten Entnahme und Untersuchung von Proben zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status von Gebieten, zur Abklärung eines Seuchenverdachtes oder zur Wiedererlangung des Status "von der Aujeszkyischen Krankheit freier Schweinebestand".

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe, des Blutentnahmebestecks, höchstens jedoch 0,40 € (netto) je Probe und die Bestandsuntersuchungsgebühr, höchstens jedoch 10,00 € (netto) je angewiesene Maßnahme und Betriebsstätte,
- b) die Kosten der serologischen Blutuntersuchung.

Die Änderung der Beihilfesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.